



FIFA- Ethikreglement

Ausgabe 2012

FIFA[®]

For the Game. For the World.

Fédération Internationale de Football Association

Geschäftsführender

FIFA-Präsident: Issa Hayatou

Geschäftsführender

Generalsekretär: Markus Kattner

Anschrift:

FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

Telefon: +41-(0)43-222 7777

Telefax: +41-(0)43-222 7878

Internet: www.FIFA.com



FIFA-
Ethikreglement
Ausgabe 2012

Seite Artikel

6 **PRÄAMBEL**

7 **BEGRIFFE**

I. ANWENDUNGSBEREICH

- 8 1 – Sachlicher Anwendungsbereich
- 8 2 – Persönlicher Anwendungsbereich
- 8 3 – Zeitlicher Anwendungsbereich
- 9 4 – Anwendungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung

II. MATERIELLES RECHT

- 10 **1. Abschnitt:** Grundlage für Sanktionen
- 10 5 – Grundlage für Sanktionen
- 11 **2. Abschnitt:** Disziplinarmaßnahmen
- 11 6 – Allgemein
- 12 7 – Strafaussetzung zur Bewährung
- 12 8 – Laufzeit/Verlängerung
- 13 **3. Abschnitt:** Strafzumessung
- 13 9 – Grundsätze
- 13 10 – Wiederholungsfall
- 13 11 – Konkurrenz
- 14 **4. Abschnitt:** Verjährung
- 14 12 – Verfolgungsverjährung
- 15 **5. Abschnitt:** Verhaltensregeln
- 15 **1. Unterabschnitt:** Pflichten
- 15 13 – Allgemeine Verhaltensregeln
- 15 14 – Neutralität
- 16 15 – Loyalität
- 16 16 – Vertraulichkeit
- 16 17 – Urkundenfälschung
- 16 18 – Anzeige- sowie Mitwirkungs- und Rechenschaftspflicht
- 17 **2. Unterabschnitt:** Ungebührlicher Vorteil
- 17 19 – Interessenkonflikte

Seite Artikel

18	20 – Annahme und Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen
19	21 – Bestechung und Korruption
20	22 – Provisionszahlungen
20	3. Unterabschnitt: Schutz der Persönlichkeitsrechte
20	23 – Verbot von Diskriminierung
20	24 – Schutz der körperlichen und geistigen Integrität
21	4. Unterabschnitt: Integrität von Wettbewerben
21	25 – Integrität von Spielen und Wettbewerben

III. ORGANISATION UND VERFAHREN**KAPITEL I: ORGANISATION**

22	1. Abschnitt: Ethikkommission
22	26 – Zweiteilung der Ethikkommission, Zweiteilung des Verfahrens
23	2. Abschnitt: Zuständigkeit, Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission
23	27 – Zuständigkeit der Ethikkommission
24	28 – Aufgaben und Kompetenzen der Untersuchungskammer
25	29 – Aufgaben und Kompetenzen der rechtsprechenden Kammer
25	30 – Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden
26	3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Untersuchungskammer und die rechtsprechende Kammer
26	31 – Zusammensetzung der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer
26	32 – Stellvertretung
26	33 – Sekretariate
27	34 – Unabhängigkeit
28	35 – Ausstand
29	36 – Vertraulichkeit
29	37 – Haftungsausschluss

KAPITEL II: VERFAHREN

30	1. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen
30	1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen
30	38 – Parteien

Seite	Artikel
30	39 – Rechtliches Gehör
30	40 – Vertretung und Rechtsbeistand
31	41 – Mitwirkungspflicht der Parteien
32	42 – Allgemeine Mitwirkungspflicht
32	43 – Verfahrenssprachen
33	44 – Mitteilung von Entscheidungen
33	45 – Wirkung von Entscheidungen
34	2. Unterabschnitt: Beweisführung
34	46 – Beweismittel
34	47 – Anonyme Zeugenaussagen
35	48 – Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen
36	49 – Unzulässige Beweise
36	50 – Beweiswürdigung
36	51 – Beweismass
36	52 – Beweislast
37	3. Unterabschnitt: Fristen
37	53 – Fristbeginn, Fristende
37	54 – Fristwahrung
38	55 – Fristverlängerung
38	4. Unterabschnitt: Aussetzung des Verfahrens
38	56 – Aussetzung des Verfahrens
39	5. Unterabschnitt: Verfahrenskosten, Schaden
39	57 – Verfahrenskosten
39	58 – Verfahrenskosten bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch
39	59 – Verfahrenskosten bei Sanktionierung
40	60 – Parteientschädigung
41	2. Abschnitt: Untersuchungsverfahren
41	1. Unterabschnitt: Vorverfahren
41	61 – Anzeigerecht
41	62 – Ermittlungen durch das Sekretariat der Untersuchungskammer
42	63 – Eröffnung des Untersuchungsverfahrens
42	2. Unterabschnitt: Einleitung und Durchführung des Untersuchungsverfahrens
42	64 – Einleitung des Untersuchungsverfahrens

Seite Artikel

43	65 – Verfahrensführung
43	66 – Kompetenzen des Untersuchungsführers
44	3. Unterabschnitt: Abschluss des Untersuchungsverfahrens
44	67 – Abschluss des Untersuchungsverfahrens
44	68 – Schlussbericht
45	3. Abschnitt: Rechtsprechendes Verfahren
45	1. Unterabschnitt: Verfahrenseinstellung oder Vorbereitung der Verhandlung
45	69 – Prüfung der Akten
45	70 – Eingaben der Parteien
46	71 – Ablehnung von Beweisanträgen
46	72 – Zusätzliche Beweise
46	2. Unterabschnitt: Zusammensetzung, Verhandlung
46	73 – Zusammensetzung der Kammer
47	74 – Verhandlung, Grundsätze
47	75 – Verhandlung, Ablauf
48	3. Unterabschnitt: Beratung, Entscheidung
48	76 – Beratung
49	77 – Entscheidung
49	78 – Begründung
50	79 – Form und Inhalt der begründeten Entscheidung
50	4. Abschnitt: Berufung und Revision
50	80 – Berufung
51	81 – Sportschiedsgericht (CAS)
52	82 – Revision
53	5. Abschnitt: Vorsorgliche Massnahmen
53	83 – Voraussetzungen und Zuständigkeit
53	84 – Verfahren
54	85 – Dauer
54	86 – Berufung gegen vorsorgliche Massnahmen
	IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
55	87 – Offizielle Sprachen
55	88 – Annahme und Inkrafttreten

Die FIFA trifft eine besondere Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Fußballs weltweit zu wahren. Die FIFA ist unablässig bestrebt, den Ruf des Fußballs und insbesondere der FIFA vor illegalen, unmoralischen oder unethischen Machenschaften und Praktiken zu schützen. Das folgende Reglement widerspiegelt die Prinzipien des FIFA-Verhaltenskodex, der die wichtigsten Grundsätze für das Verhalten und den Umgang innerhalb der FIFA und mit externen Parteien definiert. Diesem Reglement unterstellte Personen haben mit ihrem Verhalten den Zweck und die Zielsetzung der FIFA, der Konföderationen, Verbände, Ligen und Klubs in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesem Zweck und dieser Zielsetzung abträglich ist. Sie respektieren die Tragweite ihrer Treuepflicht gegenüber der FIFA, den Konföderationen, Verbänden, Ligen und Klubs und vertreten diese und verhalten sich gegenüber diesen ehrlich, aufrichtig, respektvoll und integer. Sie setzen sich bei ihrer Tätigkeit in jeder Hinsicht für Fairness ein und übernehmen soziale und ökologische Verantwortung.

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vermittler und nahestehende Parteien:

a) Agenten, Vertreter und Angestellte,

b) Ehepartner und Konkubinatspartner,

c) Mitbewohner, ungeachtet der persönlichen Beziehung,

d) unmittelbare Familienangehörige, d. h. Ehepartner oder Konkubinatspartner, Eltern, Grosseltern, Onkel, Tanten, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter, Schwager/Schwägerin, Ehepartner solcher Personen und alle anderen Personen, mit denen die Person durch Abstammung oder anderweitig eine familienähnliche Beziehung hat,

e) juristische Personen, Partnerschaften und andere

Treuhandgesellschaften, sofern die diesem Reglement unterstellte Person oder die Person, die einen ungebührlichen Vorteil erhält, alternativ

i. bei dieser juristischen Person, Partnerschaft oder anderen Treuhandgesellschaft eine Führungsfunktion hat,

ii. die juristische Person, Partnerschaft oder Treuhandgesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert,

iii. von der juristischen Person, der Partnerschaft oder Treuhandgesellschaft begünstigt wird,

iv. im Auftrag dieser juristischen Person, Partnerschaft oder Treuhandgesellschaft Dienstleistungen erbringt, unabhängig davon, ob ein formeller Vertrag vorliegt.

2. Ethikkommission:

Sofern in diesem Reglement von der Ethikkommission gesprochen wird, ist damit die Untersuchungskammer und/oder rechtsprechende Kammer gemeint.

Es wird auf den Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten verwiesen.

1

Sachlicher Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet auf Verhalten Anwendung, das der Integrität und dem Ansehen des Fussballs schadet, insbesondere auf illegales, unmoralisches und unethisches Gebaren. Das Reglement ist auf allgemeine Verhaltensweisen innerhalb des Association Football ausgerichtet, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld aufweisen.

2

Persönlicher Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Offiziellen und Spieler sowie Spiel- und Spielervermittler, die zur Tatzeit diesem Reglement unterstellt sind.

3

Zeitlicher Anwendungsbereich

Dieses Reglement kommt bei jeglichen Vorfällen ungeachtet ihres Zeitpunkts zur Anwendung, einschliesslich Vorfällen, die sich vor Annahme des vorliegenden Reglements ereignet haben. Nicht geahndet werden jedoch Verstösse gegen dieses Reglement aufgrund einer Tat oder einer Unterlassung, die nicht gegen das zur Tatzeit geltende Reglement verstossen hat und nicht mit einer höheren als der zur Tatzeit geltenden Maximalstrafe geahndet würde. Der Ethikkommission steht es jedoch frei, das betreffende Verhalten zu beurteilen und angemessene Schlussfolgerungen zu ziehen.

4 Anwendungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung

- 1.** Dieses Reglement regelt alle Angelegenheiten, auf die sich der Geist oder der Wortlaut der darin enthaltenen Bestimmungen bezieht.
- 2.** Bei unvorhergesehenen Fällen entscheiden die Rechtsorgane auf der Grundlage des Gewohnheitsrechts des Verbandes oder, wenn für den entsprechenden Fall kein solches existiert, nach den Bestimmungen, die sie als Gesetzgeber für den entsprechenden Fall aufstellen würden.
- 3.** Bei ihrer gesamten Tätigkeit stützt sich die Ethikkommission auf die Erkenntnisse der Rechtslehre und der Rechtsprechung im Bereich des Sports.

1. Abschnitt: Grundlage für Sanktionen

5

Grundlage für Sanktionen

1. Die Ethikkommission kann gegen die diesem Reglement unterstellten Personen die in diesem Reglement, im FIFA-Disziplinarreglement und in den FIFA-Statuten festgehaltenen Sanktionen aussprechen.
2. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen werden Vergehen gegen dieses Reglement mit den in diesem Reglement festgehaltenen Sanktionen bestraft, ungeachtet, ob sie durch aktives Tun oder durch Unterlassung, vorsätzlich oder fahrlässig, als vollendete Tat oder als Versuch begangen wurden und ob die Parteien als Teilnehmer, Gehilfen oder Anstifter handelten.

2. Abschnitt: Disziplinarmaßnahmen

6

Allgemein

1. Gegen diesem Reglement unterstellte Personen können wegen Vergehen gegen dieses Reglement oder andere Bestimmungen und Reglemente der FIFA eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Rückgabe von Preisen
 - e) Spielsperre
 - f) Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
 - g) Stadionverbot
 - h) Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit
 - i) gemeinnützige Arbeit
2. Die im FIFA-Disziplinarreglement zu den einzelnen Sanktionen festgehaltenen Konkretisierungen finden ebenso Anwendung.
3. Die Ethikkommission kann der zuständigen FIFA-Instanz empfehlen, einen Fall den zuständigen Vollstreckungsbehörden zu melden.

7

Strafaussetzung zur Bewährung

1. Die rechtsprechende Kammer, die eine Spielsperre, ein Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen, oder ein Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit verfügt, kann prüfen, ob ein Teil der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.
2. Damit eine Sanktion teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden kann, darf ihre Dauer sechs Spiele oder sechs Monate nicht übersteigen. Ausserdem müssen die relevanten Faktoren für diese Massnahme sprechen, insbesondere die Vorgeschichte der bestraften Person.
3. Die rechtsprechende Kammer entscheidet, welcher Teil der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, wobei die Hälfte der Sanktion in jedem Fall verbüsst werden muss.
4. Die rechtsprechende Kammer kann eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren festlegen.
5. Begeht die betreffende Person während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung automatisch aufgehoben, und die ursprüngliche Sanktion muss vollständig verbüsst werden; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen.
6. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

8

Laufzeit/Verlängerung

Die Laufzeit einer zeitlich definierten Sperre kann bei ruhendem Spielbetrieb und zwischen den Spielzeiten unterbrochen werden.

3. Abschnitt: Strafzumessung

9 Grundsätze

1. Die Sanktion wird unter Berücksichtigung aller massgeblichen Faktoren, einschliesslich Beihilfe und Beteiligung, Motiv, Umstände und Verschulden des Täters, zugemessen.
2. Die Ethikkommission legt die Höhe und/oder Dauer der Sanktion fest.
3. Der Geltungsbereich einer Sanktion kann auf eine geographische Region oder eine bestimmte Kategorie/bestimmte Kategorien von Spielen oder Wettbewerben begrenzt sein.

10 Wiederholungsfall

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen kann die Sanktion im Wiederholungsfall angemessen erhöht werden.

11 Konkurrenz

1. Bei mehreren Vergehen bemisst sich die Sanktion nach dem schwersten Vergehen unter angemessener Erhöhung gemäss den konkreten Umständen des Einzelfalls.
2. Die Ethikkommission ist bei der Bemessung der Geldstrafe nicht an die allgemeine Höchstgrenze gebunden.

4. Abschnitt: Verjährung

12 Verfolgungsverjährung

1. Vergehen gegen Vorschriften in diesem Reglement verjähren grundsätzlich nach zehn Jahren.
2. Bestechung und Korruption unterliegen keiner Verjährungsfrist.
3. Die Eröffnung und/oder Aussetzung eines Verfahrens verlängert die Verjährung.

5. Abschnitt: Verhaltensregeln

1. Unterabschnitt: Pflichten

13

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Von diesem Reglement unterstellten Personen wird erwartet, dass sie sich der Bedeutung ihrer Tätigkeit und der damit verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst sind.
2. Diesem Reglement unterstellte Personen sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie das FIFA-Regelwerk im für sie geltenden Umfang einzuhalten.
3. Diesem Reglement unterstellte Personen sind zu ethischem, würdevollem, absolut glaubwürdigem und integrem Verhalten verpflichtet.
4. Sie dürfen ihre Stellung insbesondere nicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile ausnutzen.

14

Neutralität

Im Umgang mit staatlichen Institutionen, nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden und Gruppierungen sind diesem Reglement unterstellte Personen neben der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen von Art. 13 zu einem politisch neutralen, integren und ihrer Tätigkeit angemessenen Verhalten im Sinne des Zwecks und der Zielsetzung der FIFA, der Konföderationen, Verbände, Ligen und Klubs verpflichtet.

15 Loyalität

Diesem Reglement unterstellte Personen verhalten sich gegenüber der FIFA, den Konföderationen, Verbänden, Ligen und Klubs absolut loyal.

16 Vertraulichkeit

1. Vertrauliche Informationen, von denen diesem Reglement unterstellte Personen bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sind je nach Amt und als Zeichen der Loyalität gemäss FIFA-Grundsätzen vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten, wenn diese Informationen als vertraulich verstanden oder kommuniziert werden.
2. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Beziehung, die eine Person diesem Reglement unterstellt.

17 Urkundenfälschung

Diesem Reglement unterstellten Personen ist es untersagt, eine unechte Urkunde herzustellen, eine echte Urkunde zu verfälschen oder eine unechte oder verfälschte Urkunde zu gebrauchen.

18 Anzeige- sowie Mitwirkungs- und Rechenschaftspflicht

1. Diesem Reglement unterstellte Personen müssen ein mögliches Vergehen gegen dieses Reglement umgehend dem Sekretariat der Untersuchungskammer der Ethikkommission melden.

2. Diesem Reglement unterstellte Personen sind verpflichtet, auf Anordnung der Ethikkommission zur Abklärung des Sachverhalts oder Aufklärung möglicher Vergehen beizutragen und insbesondere Rechenschaft über ihre Einkünfte abzulegen und angeforderte Belege zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Unterabschnitt: Ungebührlicher Vorteil

19

Interessenkonflikte

1. Bei einer Tätigkeit für die FIFA oder vor einer Wahl oder Ernennung müssen diesem Reglement unterstellte Personen sämtliche persönlichen Interessenbindungen offenlegen, die ihr Amt tangieren könnten.
2. Sie müssen alle Situationen vermeiden, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Interessenkonflikte entstehen, wenn diesem Reglement unterstellte Personen private oder persönliche Interessen haben oder zu haben scheinen, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen. Private oder persönliche Interessen umfassen jeden möglichen Vorteil für sich selbst, ihre Familie, Verwandten, Freunde und Bekannten.
3. Bei einem bestehenden oder möglichen Interessenkonflikt dürfen diesem Reglement unterstellte Personen ihr Amt nicht ausüben. Ein solcher Interessenkonflikt ist unverzüglich offenzulegen und der Organisation zu melden, für die die diesem Reglement unterstellte Person ihr Amt ausübt.
4. Wird hinsichtlich eines bestehenden oder möglichen Interessenkonflikts einer diesem Reglement unterstellten Person Einwand erhoben, ist dies unverzüglich der Organisation zu melden, für die diese Person ihr Amt ausübt, damit angemessene Massnahmen getroffen werden.

20 Annahme und Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen

1. Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen Personen inner- oder ausserhalb der FIFA oder in Verbindung mit Vermittlern und nahestehenden Parteien gemäss diesem Reglement nur Geschenke und sonstige Vorteile gewähren oder von diesen solche annehmen,

- a) die einen symbolischen oder geringen Wert haben,
- b) die die Ausübung oder Unterlassung einer Handlung, die mit ihrem offiziellen Amt verbunden ist, in keiner Weise beeinflussen oder in ihrem Ermessen liegen,
- c) die nicht pflichtwidrig sind,
- d) sofern damit keine ungebührlichen finanziellen oder anderen Vorteile verbunden sind und
- e) sofern dadurch keine Interessenkonflikte entstehen.

Alle Geschenke und anderen Vorteile, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind verboten.

2. Im Zweifelsfall sind Geschenke weder zu gewähren noch anzunehmen. Die Gewährung und Annahme von Geldgeschenken in jeder Form und Höhe von Personen inner- und ausserhalb der FIFA ist diesem Reglement unterstellten Personen in jedem Fall untersagt.

3. Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen sich auf Kosten der FIFA nicht von Familienmitgliedern oder Partnern zu offiziellen Veranstaltungen begleiten lassen, es sei denn, dies wird von der betreffenden Organisation ausdrücklich erlaubt. Eine solche Erlaubnis ist zu dokumentieren.

4. Diesem Reglement unterstellte Personen unterlassen jegliche Tätigkeit und jegliches Verhalten, das den Anschein unredlichen Verhaltens oder versuchten unredlichen Verhaltens gemäss obigen Abschnitten erweckt oder vermuten lässt.

21 Bestechung und Korruption

1. Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen keine persönlichen oder ungebührlichen finanziellen oder sonstigen Vorteile anbieten, versprechen, gewähren oder annehmen, um von einer Person inner- oder ausserhalb der FIFA eine Geschäftsbeziehung oder einen anderen unrechtmässigen Vorteil zu erlangen oder aufrechtzuerhalten. Solche Handlungen sind verboten, ungeachtet, ob sie direkt oder indirekt über oder in Verbindung mit Vermittlern oder nahestehenden Parteien gemäss diesem Reglement erfolgen. Insbesondere dürfen diesem Reglement unterstellte Personen im Gegenzug für die Ausübung oder Unterlassung einer Handlung, die mit ihrem offiziellen Amt verbunden ist und pflichtwidrig ist oder in ihrem Ermessen liegt, weder ungebührliche finanzielle noch sonstige Vorteile anbieten, versprechen, gewähren oder annehmen. Jegliches solches Angebot ist der Ethikkommission zu melden. Eine entsprechende Unterlassung wird gemäss diesem Reglement geahndet.
2. Diesem Reglement unterstellten Personen ist die widerrechtliche Aneignung von FIFA-Vermögen verboten, ungeachtet, ob dies direkt oder indirekt über oder zusammen mit Vermittlern und nahestehenden Parteien gemäss Definition in diesem Reglement erfolgt.
3. Diesem Reglement unterstellte Personen unterlassen jegliche Tätigkeit und jegliches Verhalten, das den Anschein unredlichen Verhaltens oder versuchten unredlichen Verhaltens gemäss obigen Abschnitten erweckt oder vermuten lässt.

22 Provisionszahlungen

Diesem Reglement unterstellten Personen ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Instanz untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes für sich oder Vermittler und nahestehende Parteien gemäss diesem Reglement Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Bei Fehlen einer zuständigen Instanz entscheidet das Gremium, dem die diesem Reglement unterstellte Person angehört.

3. Unterabschnitt: Schutz der Persönlichkeitsrechte

23 Verbot von Diskriminierung

Diesem Reglement unterstellten Personen ist es verboten, ein Land, eine Privatperson oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, nationale oder soziale Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, politische Meinung oder andere Meinung, Wohlstand, Geburt oder sonstigen Status, sexuelle Neigung oder aus anderen Gründen in ihrer Würde oder Integrität zu verletzen.

24 Schutz der körperlichen und geistigen Integrität

1. Diesem Reglement unterstellte Personen respektieren die persönliche Integrität anderer. Sie sorgen dafür, dass die Persönlichkeitsrechte jeder einzelnen Person, mit der sie in Kontakt treten und die von ihrem Wirken betroffen ist, gewahrt, respektiert und geschützt werden.

2. Belästigung ist verboten. Als Belästigung gelten systematische, feindliche und wiederholte Handlungen über längere Dauer, die die Isolation oder Ächtung einer Person bezwecken und die Person in ihrer Würde tangieren.

3. Sexuelle Belästigung ist verboten. Sexuelle Belästigung sind ungehörige sexuelle Avancen, die weder gesucht noch gewünscht werden. Massgebend ist, ob eine Person das Verhalten nach vernünftiger Auffassung als unerwünscht oder belästigend empfindet. Verboten sind insbesondere Drohungen, Vorteilsversprechen und Nötigung.

4. **Unterabschnitt:** Integrität von Wettbewerben

25

Integrität von Spielen und Wettbewerben

Diesem Reglement unterstellten Personen ist es untersagt, direkt oder indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Fussballspielen teilzunehmen oder anderweitig daran teilzuhaben. Sie dürfen sich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.

1. Abschnitt: Ethikkommission

26

Zweiteilung der Ethikkommission, Zweiteilung des Verfahrens

1. Die Ethikkommission besteht aus einer Untersuchungskammer und einer rechtsprechenden Kammer.
2. Das Verfahren der Ethikkommission besteht aus einem Untersuchungsverfahren und einem rechtsprechenden Verfahren.

2. Abschnitt: Zuständigkeit, Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission

27

Zuständigkeit der Ethikkommission

- 1.** Die Ethikkommission ist für die Behandlung aller Fälle zuständig, die sich aus der Anwendung dieses Reglements oder sonstigen Bestimmungen und Reglementen der FIFA ergeben.
- 2.** Die Ethikkommission beurteilt das Verhalten der diesem Reglement unterstellten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit und das übrige Verhalten der diesem Reglement unterstellten Personen, sofern eine einheitliche Beurteilung aufgrund der konkreten Umstände angezeigt erscheint.
- 3.** Die Ethikkommission behält sich das Recht vor, das Verhalten – auch ausserhalb der Amtsausübung – sämtlicher diesem Reglement unterstellten Personen zu untersuchen und zu beurteilen, sofern dieses Verhalten wahrscheinlich der Integrität, dem Ansehen oder dem Ruf der FIFA schwer schadet.
- 4.** Die Ethikkommission ist für die Untersuchung und Beurteilung des Verhaltens sämtlicher diesem Reglement unterstellten Personen zuständig, sofern der Sachverhalt, der dem mutmasslich regelwidrigen Verhalten zugrunde liegt, eine internationale (verbandsüberschreitende) Dimension hat und nicht auf Konföderationsebene zur Beurteilung gelangt oder eine adäquate Beurteilung auf Konföderationsebene aufgrund der konkreten Umstände nicht zu erwarten ist.
- 5.** Die Ethikkommission ist ebenfalls für die Untersuchung und Beurteilung nationaler Sachverhalte zuständig, sofern es Verbände, Konföderationen und andere Sportorganisationen unterlassen, diese überhaupt oder gemäss den geltenden Rechtsgrundsätzen zu verfolgen, oder eine adäquate Beurteilung aufgrund der konkreten Umstände nicht zu erwarten ist.

28 Aufgaben und Kompetenzen der Untersuchungskammer

1. Die Untersuchungskammer untersucht mögliche Vergehen gegen Vorschriften dieses Reglements auf eigenen Antrieb und von Amtes wegen unabhängig und nach freiem Ermessen.
2. Liegt nach Urteil der Untersuchungskammer prima facie kein Tatbestand vor, kann sie den Fall schliessen, ohne ihn der rechtsprechenden Kammer zu unterbreiten.
3. Liegt prima facie ein Tatbestand vor, eröffnet die Untersuchungskammer ein Untersuchungsverfahren und führt adäquate Ermittlungen durch. Sie untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Intensität.
4. Die Untersuchungskammer teilt den Parteien die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens mit, wenn prima facie ein Tatbestand vorliegt. Aus Sicherheitsgründen oder falls eine solche Offenlegung das Untersuchungsverfahren beeinflussen könnte, kann beschränkt darauf verzichtet werden.
5. Nach Abschluss der Untersuchung erstellt die Untersuchungskammer einen Schlussbericht über das Untersuchungsverfahren und überweist diesen zusammen mit den Ermittlungsakten an die rechtsprechende Kammer. Sofern eine Verhandlung stattfindet, tragen eines oder mehrere der Mitglieder der Untersuchungskammer den Fall der rechtsprechenden Kammer vor. Wird eine Sanktionierung empfohlen, sind das sanktionswürdige Verhalten der Partei sowie die möglichen Regelverletzungen im Schlussbericht festzuhalten.
6. Nach Abschluss der Untersuchung kann die Untersuchungskammer das Verfahren wieder eröffnen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die auf ein mögliches Vergehen hindeuten.

29 Aufgaben und Kompetenzen der rechtsprechenden Kammer

1. Die rechtsprechende Kammer prüft die von der Untersuchungskammer überwiesenen Ermittlungsakten und entscheidet über die Anhandnahme oder Einstellung des Verfahrens.
2. Die rechtsprechende Kammer kann die Untersuchungskammer unter Rückgabe der Ermittlungsakten jederzeit beauftragen, die Untersuchung zu erweitern und/oder den Schlussbericht zu ergänzen.
3. Die rechtsprechende Kammer kann selbst weitere Untersuchungshandlungen vornehmen.
4. Die rechtsprechende Kammer schickt den Schlussbericht zusammen mit den Ermittlungsakten an die Parteien mit der Aufforderung zur Stellungnahme.
5. Die rechtsprechende Kammer kann im Rahmen des Rechtsprechungsprozesses auch auf Vergehen gegen Vorschriften des FIFA-Disziplinarreglements erkennen, die ein moralisch oder ethisch inkorrektes Verhalten betreffen.

30 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden

Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer ist befugt, folgende Entscheidungen allein zu treffen:

- a) Verhängung einer Sperre von bis zu drei Spielen oder höchstens zwei Monaten
- b) Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit für bis zu zwei Monate
- c) Verhängung einer Geldstrafe von höchstens CHF 50 000
- d) Verhängung, Änderung und Aufhebung von provisorischen Massnahmen (vgl. Art. 83 ff.).

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Untersuchungskammer und die rechtsprechende Kammer

31 Zusammensetzung der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer

Die Zusammensetzung der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer ist in den FIFA-Statuten geregelt.

32 Stellvertretung

Kann der Vorsitzende einer Kammer sein Amt nicht ausüben (aus persönlichen oder faktischen Gründen), wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann der stellvertretende Vorsitzende das Amt ebenfalls nicht ausüben, wird er durch ein Mitglied der entsprechenden Kammer vertreten.

33 Sekretariate

1. Das FIFA-Generalsekretariat stellt der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer je ein Sekretariat mit dem notwendigen Personal zur Verfügung. Beide Kammern dürfen zur Unterstützung ihrer Arbeit externe Ressourcen beziehen.
2. Das FIFA-Generalsekretariat bezeichnet die Sekretäre der beiden Kammern.

3. Die Sekretäre sind für die administrativen und rechtlichen Verfahrensbelange zuständig und unterstützen die Untersuchungskammer und die rechtsprechende Kammer bei der Erfüllung der entsprechenden Aufgaben; insbesondere verfassen sie Protokolle, Schlussberichte und Entscheidungen.
4. Die Sekretäre sind für die Archivierung der Verfahrensakten zuständig, die mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen.
5. Die Sekretäre handeln allein auf Weisung der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer. Sie müssen sämtliche Weisungen, die sie von anderen Personen oder Instanzen erhalten, umgehend dem Vorsitzenden der betreffenden Kammer melden.

34 Unabhängigkeit

1. Die Mitglieder der Ethikkommission sind in der Untersuchungs- und Verfahrensführung sowie Entscheidungsfindung völlig unabhängig und haben jegliche Einflussnahme von Dritten zu vermeiden.
2. Sie und ihre unmittelbaren Familienangehörigen (gemäss Definition in diesem Reglement) dürfen weder einem anderen Rechtsorgan noch dem Exekutivkomitee noch einer ständigen Kommission der FIFA angehören.
3. Sie dürfen keinem anderen Organ der FIFA angehören.

35

Ausstand

1. Die Mitglieder der Ethikkommission müssen während einer Untersuchung oder Verhandlung in den Ausstand treten, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen könnten.
2. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) das betreffende Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang des Falles hat;
 - b) das betreffende Mitglied gegenüber einer Partei persönlich befangen oder voreingenommen ist oder persönliches Wissen über die strittigen beweisheblichen Tatsachen bezüglich des Verfahrens hat oder eine Meinung über dessen Ausgang geäußert hat oder eine der Parteien im betreffenden Fall oder eine Partei des Verfahrens ein unmittelbares Familienmitglied ist oder das betreffende Mitglied ein anderes Interesse hat, das den Ausgang des Verfahrens und seine Unparteilichkeit massgeblich beeinflussen könnte;
 - c) es die gleiche Nationalität hat wie die Partei, deren Sache untersucht oder verhandelt wird;
 - d) es sich zuvor im Rahmen einer anderen Funktion bereits mit dem Fall befasst hat.
3. Mitglieder, die in den Ausstand treten, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen.
4. Ein Ablehnungsbegehren gegen ein mutmasslich befangenes Mitglied der Ethikkommission ist unter Verwirkungsfolge innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung des Ausstandsgrundes zu stellen. Der Antrag ist zu begründen und nach Möglichkeit zu belegen.

5. Über einen Antrag auf Befangenheit entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Kammer, sofern das betroffene Mitglied nicht von sich aus in den Ausstand tritt. Bei einem Ablehnungsbegehren gegen einen Vorsitzenden entscheiden die Anwesenden der betreffenden Kammer.

36 Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiter der Sekretariate sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und private Personendaten, gemäss FIFA-Datenschutzreglement Stillschweigen zu bewahren.
2. Ungeachtet von Abs. 1 kann die Untersuchungskammer oder die rechtsprechende Kammer die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen. Jede solche Verlautbarung muss dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügen und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahren.
3. Die Untersuchungskammer oder die rechtsprechende Kammer kann in angemessener Form über die Gründe für eine Entscheidung informieren.
4. Verstösst ein Mitglied der Ethikkommission gegen diesen Artikel, wird es von der FIFA-Diziplinarkommission bis zum nächsten FIFA-Kongress suspendiert.

37 Haftungsausschluss

Unter Vorbehalt groben Verschuldens tragen die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiter der Sekretariate für Handlungen im Zusammenhang mit einem Verfahren keinerlei persönliche Haftung.

1. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

a) Parteien

38 Parteien

Parteien sind nur die Beschuldigten.

b) Rechte der Parteien

39 Rechtliches Gehör

1. Den Parteien ist das Recht auf Anhörung, das Recht auf Beweisanträge, das Recht auf Abnahme der für die Entscheidung wesentlichen Beweismittel, das Recht auf Akteneinsicht sowie das Recht auf Begründung des Entscheides zu gewähren.

2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann eingeschränkt werden, wenn ausserordentliche Umstände wie der Schutz von Geheimnissen, der Schutz von Zeugen oder die Ermittlung der Verfahrenselemente dies erfordern.

40 Vertretung und Rechtsbeistand

1. Die Parteien dürfen auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

2. Wird ein persönliches Erscheinen nicht verlangt, können sich die Parteien durch einen Rechtsbeistand oder eine sonstige Person vertreten lassen.
3. Die Parteien können ihren Rechtsbeistand oder Vertreter frei wählen.
4. Die Ethikkommission kann verlangen, dass sich Parteivertreter durch eine ordnungsgemäss unterzeichnete Vollmacht ausweisen.

c) Pflichten der Parteien

41 Mitwirkungspflicht der Parteien

1. Die Parteien sind verpflichtet, während des gesamten Verfahrens in Treu und Glauben zu handeln.
2. Die Parteien sind verpflichtet, zur Klärung des Sachverhalts beizutragen. Insbesondere sind sie gegenüber der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer der Ethikkommission auskunftspflichtig und haben Vorladungen auf persönliches Erscheinen Folge zu leisten.
3. Der Wahrheitsgehalt der Aussagen der Parteien kann jederzeit mit adäquaten Mitteln einer Überprüfung unterzogen werden.
4. Wenn eine Partei nicht kooperiert, kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer nach einer Warnung weitere Disziplinar massnahmen verhängen.
5. Bei fehlender Kooperation kann die Untersuchungskammer auf der Grundlage der Akten einen Schlussbericht erstellen, oder die rechtsprechende Kammer kann auf der Grundlage der Akten unter Berücksichtigung des Verhaltens der Parteien im Verfahren entscheiden.

d) Allgemeine Pflichten

42 Allgemeine Mitwirkungspflicht

1. Diesem Reglement unterstellte Personen sind verpflichtet, auf Aufforderung der Ethikkommission zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen, insbesondere als Zeuge schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen. Fehlende Kooperation kann zu einer Sanktionierung gemäss diesem Reglement führen.
2. Zeugen sind verpflichtet, die reine und vollständige Wahrheit zu sagen und die ihnen gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.
3. Wenn ein Zeuge nicht kooperiert, kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer nach einer Warnung weitere Disziplinar massnahmen verhängen.

43 Verfahrenssprachen

1. Als Verfahrenssprachen können die vier offiziellen Sprachen der FIFA verwendet werden (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch). Die zuständige Instanz und die Parteien dürfen sich in jeder dieser Sprachen äussern.
2. Falls notwendig stellt die FIFA einen Dolmetscher zur Verfügung.
3. Die Entscheidungen werden in einer der Sprachen des betroffenen Verbandes oder des Verbandes, dem der Betroffene angehört, verfasst. Soweit möglich wird die Hauptsprache dieses Verbandes verwendet.

44 Mitteilung von Entscheidungen

1. Entscheidungen werden per Telefax oder Einschreibebrief mitgeteilt.
2. Die Entscheidungen werden allen Parteien mitgeteilt.
3. Entscheidungen und andere Dokumente, deren Adressaten diesem Reglement unterstellte Personen sind, werden dem entsprechenden Verband zugestellt, der für die Weiterleitung verantwortlich ist. Diese Akten gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt, sofern diese nicht zusätzlich oder ausschliesslich an die betreffende Partei zugestellt worden sind.

45 Wirkung von Entscheidungen

1. Die Entscheidungen der Ethikkommission treten mit deren Eröffnung in Kraft.
2. Offensichtliche Fehler können von der Ethikkommission jederzeit berichtigt werden.

2. Unterabschnitt: Beweisführung

46

Beweismittel

1. Es können Beweismittel jeder Art eingereicht werden.
2. Beweismittel sind insbesondere
 - a) Dokumente
 - b) Berichte von Offiziellen
 - c) Aussagen der Parteien
 - d) Aussagen von Zeugen
 - e) Ton- und Bildaufzeichnungen
 - f) Gutachten
 - g) sämtliche weiteren sachdienlichen Beweismittel

47

Anonyme Zeugenaussagen

1. Ist eine Zeugenaussage im Rahmen eines gemäss diesem Reglement eröffneten Disziplinarverfahrens geeignet, das Leben oder die physische Unversehrtheit des betreffenden Zeugen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehender Personen zu gefährden, so kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer oder sein Stellvertreter anordnen, dass:
 - a) die Feststellung der Identität in Abwesenheit der Parteien erfolgt;
 - b) der Zeuge nicht bei der Verhandlung auftritt;

c) bestimmte oder jegliche Hinweise auf seine Identität ausschliesslich in einem separaten, vertraulichen Dokument erwähnt werden.

2. Im Lichte sämtlicher Umstände kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer oder sein Stellvertreter, insbesondere wenn kein anderes Beweismittel vorliegt, das die Aussage des anonymen Zeugen stützen könnte, und sofern dies technisch machbar ist, von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien ausnahmsweise anordnen, dass:

a) die Stimme des Zeugen verzerrt wird;

b) das Gesicht des Zeugen verdeckt wird;

c) die Befragung des Zeugen an einem anderen Ort erfolgt;

d) die Befragung des Zeugen schriftlich über den Vorsitzenden der zuständigen Kammer oder dessen Stellvertreter erfolgt.

3. Die Preisgabe der Identität eines Zeugen, der unter dem Schutz der Anonymität steht, wird bestraft.

48

Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen

1. Um die Sicherheit eines anonymen Zeugen zu gewährleisten, erfolgt die Feststellung seiner Identität unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Parteien. Die Feststellung der Identität wird vom Vorsitzenden der zuständigen Kammer alleine, von dessen Stellvertreter oder von allen Mitgliedern der zuständigen Kammer durchgeführt und in einem Protokoll, das die Personalien des anonymen Zeugen enthält, festgehalten.

2. Dieses Protokoll wird den Parteien nicht zugänglich gemacht.

3. Die Parteien erhalten stattdessen ein allgemein gehaltenes Protokoll, das
- a) die Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen bestätigt und
 - b) keinerlei Hinweise auf die Identität des anonymen Zeugen enthält.

49 Unzulässige Beweise

Zurückgewiesen werden Beweismittel, die menschenunwürdig oder offensichtlich nicht relevant sind.

50 Beweiswürdigung

Die Ethikkommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

51 Beweismass

Die Mitglieder der Ethikkommission beurteilen und entscheiden auf der Grundlage ihrer persönlichen Überzeugung.

52 Beweislast

Die Beweislast für Vergehen gegen Vorschriften dieses Reglements liegt bei der Ethikkommission.

3. Unterabschnitt: Fristen

53 Fristbeginn, Fristende

1. Fristen, die durch eine Mitteilung an die Partei selbst oder an einen von der Partei ernannten Vertreter ausgelöst werden, beginnen am Tag nach dem Empfang der Mitteilung zu laufen.
2. Die Fristen, die alle anderen Personen einzuhalten haben, beginnen am vierten Tag nach Empfang des entsprechenden Dokuments durch den für die Weiterleitung zuständigen Verband zu laufen, sofern das Dokument nicht zusätzlich oder ausschliesslich an die Partei oder deren Rechtsvertreter zugestellt wurde. Wurde das Dokument zusätzlich oder ausschliesslich der Partei oder deren Rechtsvertreter zugestellt, so beginnt die Frist am Tag nach Empfang des entsprechenden Dokuments zu laufen.
3. Fällt der letzte Tag einer Frist am Wohnsitz der Person, die die Frist einzuhalten hat, auf einen Feiertag, wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert.

54 Fristenwahrung

1. Die Frist ist gewahrt, wenn die Handlung vor ihrem Ablauf vorgenommen wird.
2. Schriftliche Eingaben müssen spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist bei der zuständigen Instanz eingereicht werden.
3. Bei der Übermittlung per Telefax gilt die Frist als eingehalten, wenn die Akten spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Instanz eintreffen und die Originaldokumente innerhalb von fünf Tagen nachgeliefert werden.

4. Die Einhaltung einer Frist durch Schicken einer E-Mail ist nicht möglich.
5. Fällige Kosten und Gebühren gelten als fristgerecht bezahlt, wenn spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist der Betrag auf einem Konto der FIFA valutiert wurde.

55 Fristverlängerung

1. Die in diesem Reglement festgesetzten Fristen können nicht verlängert werden.
2. Durch die Ethikkommission gesetzte Fristen können auf Antrag verlängert werden. Eine zweite Fristverlängerung wird nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände gewährt.
3. Bei Ablehnung einer Fristverlängerung eröffnet sich eine zusätzliche Frist von zwei Tagen. In dringenden Fällen kann eine Ablehnung einer Fristverlängerung mündlich mitgeteilt werden.

4. Unterabschnitt: Aussetzung des Verfahrens

56 Aussetzung des Verfahrens

1. Wenn eine diesem Reglement unterstellte Person ihr Amt während des Verfahrens aufgibt, bleibt die Ethikkommission für die Entscheidung des Falls zuständig.
2. Wenn eine diesem Reglement unterstellte Person ihr Amt nicht mehr ausübt, kann die Untersuchungskammer die Untersuchung durchführen, einen Schlussbericht erstellen und an die rechtsprechende Kammer überweisen. Die rechtsprechende Kammer kann das Verfahren aussetzen oder in der Sache entscheiden.

5. Unterabschnitt: Verfahrenskosten, Schaden

57 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Kosten und Auslagen des Untersuchungsverfahrens und des rechtsprechenden Verfahrens zusammen.

58 Verfahrenskosten bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch

1. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen in diesem Reglement werden bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch die Verfahrenskosten von der FIFA getragen.
2. Einer Partei können die Verfahrenskosten bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch teilweise oder vollständig auferlegt werden, wenn sie schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

59 Verfahrenskosten bei Sanktionierung

1. Die Partei, die sanktioniert wird, trägt die Verfahrenskosten.
2. Werden mehrere Parteien sanktioniert, werden die Verfahrenskosten gemäss Verschulden der Parteien anteilmässig aufgeteilt.
3. Soweit mit Blick auf die Sanktionierung angemessen, werden Teile der Verfahrenskosten, insbesondere diejenigen des Untersuchungsverfahrens, von der FIFA getragen.
4. Die Verfahrenskosten können bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, reduziert oder erlassen werden.

60

Parteientschädigung

Bei von der Ethikkommission geführten Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

2. Abschnitt: Untersuchungsverfahren

1. Unterabschnitt: Vorverfahren

61

Anzeigerecht

1. Jede diesem Reglement unterstellte Person kann beim Sekretariat der Untersuchungskammer Anzeige wegen eines möglichen Verstosses gegen dieses Reglement erstatten. Eine Anzeige muss schriftlich erfolgen und die vorliegenden Beweise beinhalten. Das Sekretariat informiert den Vorsitzenden der Untersuchungskammer über die Anzeige und handelt gemäss seinen Weisungen.
2. Eine Anzeige begründet keinen Anspruch auf Verfahrenseröffnung.
3. Eine Person, die gegen eine Person, von der sie weiss, dass sie unschuldig ist, Anzeige erstattet, um ihr zu schaden, oder auf andere Weise böswillig handelt, um einer Person, von der sie weiss, dass sie unschuldig ist, zu schaden, wird bestraft.

62

Ermittlungen durch das Sekretariat der Untersuchungskammer

1. Das Sekretariat der Untersuchungskammer unterzieht die auf Anzeige hin eingegangenen Akten einer ersten Beurteilung.
2. Bei Anzeichen eines möglichen Vergehens führt das Sekretariat die angezeigten Vorabklärungen durch. Dazu gehören insbesondere das Einholen schriftlicher Auskünfte, das Einverlangen von Dokumenten und die Aufnahme von Zeugenaussagen.

3. Das Sekretariat der Untersuchungskammer kann anhand einer Anzeige mit Blick auf einen möglichen Verstoss gegen dieses Reglement und nach Mitteilung an den Vorsitzenden der Untersuchungskammer Vorabklärungen einleiten. Der Vorsitzende der Untersuchungskammer kann ferner jederzeit aus eigenem Antrieb Vorabklärungen einleiten.

63 Eröffnung des Untersuchungsverfahrens

1. Erscheint ein Tatbestand durch die die Anzeige begleitenden Dokumente oder die Vorabklärungen glaubhaft, eröffnet der Vorsitzende der Untersuchungskammer ein Untersuchungsverfahren.
2. Die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens wird den Parteien unter Bezeichnung der möglichen Regelverletzung mitgeteilt.
3. Der Vorsitzende der Untersuchungskammer erstattet der Untersuchungskammer über Fälle, in denen kein Verfahren eingeleitet wurde, regelmässig Bericht.

2. Unterabschnitt: Einleitung und Durchführung des Untersuchungsverfahrens

64 Einleitung des Untersuchungsverfahrens

1. Der Vorsitzende der Untersuchungskammer entscheidet über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens.
2. Die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

65 Verfahrensführung

Der Vorsitzende der Untersuchungskammer führt das Untersuchungsverfahren als Untersuchungsführer selbst oder teilt diese Aufgabe dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied der Untersuchungskammer zu. Diese Person ist der Untersuchungsführer.

66 Kompetenzen des Untersuchungsführers

1. Der Untersuchungsführer ermittelt unter Beizug des Sekretariats durch schriftliche Anfragen und schriftliche oder mündliche Befragung der Parteien und Zeugen. Er kann weiter jegliche sachdienlichen Untersuchungshandlungen vornehmen; insbesondere kann er die Echtheit von untersuchungsrelevanten Dokumenten – durch Beibringung von eidesstattlichen Erklärungen – überprüfen.
2. Der Untersuchungsführer kann beim Vorsitzenden der Untersuchungskammer die Zuteilung weiterer Mitglieder der Untersuchungskammer zur Unterstützung der Untersuchung beantragen. Ist der Vorsitzende der Untersuchungsführer, kann er selbst entscheiden.
3. Der Vorsitzende der Untersuchungskammer kann auf Antrag des Untersuchungsführers in komplexen Fällen Drittpersonen – unter Leitung des Untersuchungsführers – mit Untersuchungshandlungen betrauen. Deren Abklärungen sind klar zu definieren. Ist der Vorsitzende der Untersuchungsführer, entscheidet er selbst.
4. Bei fehlender Kooperation seitens der diesem Reglement unterstellten Personen bei der Sachverhaltsaufklärung kann der Untersuchungsführer beim Vorsitzenden der Untersuchungskammer beantragen, eine Ermahnung auszusprechen und im Wiederholungsfall Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Ist der Vorsitzende der Untersuchungsführer, entscheidet der stellvertretende Vorsitzende.

3. Unterabschnitt: Abschluss des Untersuchungsverfahrens

67 Abschluss des Untersuchungsverfahrens

Erachtet der Untersuchungsführer die Untersuchung als ausreichend, teilt er den Parteien mit, dass das Verfahren abgeschlossen wurde und der Schlussbericht zusammen mit den Ermittlungsakten an die rechtsprechende Kammer überwiesen wird.

68 Schlussbericht

Der Schlussbericht beinhaltet alle Fakten und aufgenommenen Beweise, bezeichnet den möglichen Regelverstoss und enthält einen Antrag an die rechtsprechende Kammer auf Verhängung angemessener Massnahmen.

3. Abschnitt: Rechtsprechendes Verfahren

1. Unterabschnitt: Verfahrenseinstellung oder Vorbereitung der Verhandlung

69 Prüfung der Akten

1. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer prüft zusammen mit dem Sekretär den übermittelten Schlussbericht und die Ermittlungsakten.
2. Kommt der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer zum Schluss, dass nicht genügend Beweise vorliegen, kann er das Verfahren einstellen.
3. Falls erforderlich kann der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer den Schlussbericht zur Ergänzung oder Vervollständigung an die Untersuchungskammer zurückweisen oder weitere Ermittlungen vornehmen.
4. Befindet der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer den Schlussbericht für vollständig, führt er das rechtsprechende Verfahren fort.

70 Eingaben der Parteien

1. Wenn der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer die Einleitung des rechtsprechenden Verfahrens verfügt, schickt er den Schlussbericht zusammen mit den Ermittlungsakten an die Parteien.
2. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer setzt den Parteien für die Eingabe von Stellungnahmen eine Frist. Diese beinhalten jegliche Klageantwort, Einrede der fehlenden Zuständigkeit, Beweismittel und begründete Beweisanträge, auf die sich die Parteien berufen wollen, sowie begründete Anträge auf Anhörung der Zeugen, die Parteien aufrufen wollen. Die Parteien reichen zusammen mit der Stellungnahme eine kurze Zusammenfassung der erwarteten Zeugenaussagen ein.

71 Ablehnung von Beweisanträgen

1. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer kann begründete Beweisanträge der Parteien ablehnen.
2. Abgelehnte Beweisanträge werden den Parteien mit kurzer Begründung mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

72 Zusätzliche Beweise

1. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer kann selbst zusätzliche Beweiserhebungen anordnen und Zeugen zur Verhandlung vorladen. Bereits erhobene Beweise können nochmals erhoben werden, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Entscheidung angezeigt erscheint.
2. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer informiert die Parteien über zusätzliche Beweise und Zeugen.

2. Unterabschnitt: Zusammensetzung, Verhandlung

73 Zusammensetzung der Kammer

1. Vorbehaltlich Art. 30 kann die Kammer rechtsgültige Entscheide fällen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Anzahl der Kammermitglieder wird vom Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer bestimmt. Nach Möglichkeit wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Konföderationen geachtet. Die Parteien werden über die Zusammensetzung der Kammer informiert.

74 Verhandlung, Grundsätze

1. Grundsätzlich findet keine Verhandlung statt. Die rechtsprechende Kammer entscheidet auf Grundlage der Akten.
2. Auf begründeten Antrag einer der Parteien kann die rechtsprechende Kammer eine Verhandlung ansetzen, zu der die Parteien eingeladen werden.
3. Die rechtsprechende Kammer kann nach eigenem Ermessen eine Verhandlung ansetzen, zu der die Parteien eingeladen werden.
4. Die Verhandlungen finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

75 Verhandlung, Ablauf

1. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer leitet die Verhandlung und bestimmt den Verhandlungsablauf.
2. Die Parteien sind für das Erscheinen von Zeugen, die von Parteien beantragt und zugelassen werden, und die Bezahlung aller Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit deren Erscheinen verantwortlich.
3. Nach Abschluss der Beweisaufnahme trägt die Untersuchungskammer den Fall vor.
4. Danach erfolgen die Parteivorträge.
5. Abgeschlossen werden die Verhandlungen durch die Plädoyers der Parteien.
6. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer erteilt der Person, gegen die sich das Verfahren richtet, ein letztes Mal das Wort.

3. Unterabschnitt: Beratung, Entscheidung

76

Beratung

1. Die rechtsprechende Kammer zieht sich nach dem Abschluss der Verhandlung zur geheimen Entscheidberatung zurück.
2. Findet keine Verhandlung statt, bestimmt der Vorsitzende den Zeitpunkt der Beratung sowie die Anzahl der Mitglieder der Kammer und deren Zusammensetzung. Die Parteien werden hierüber in Kenntnis gesetzt.
3. Wenn es die Umstände erlauben, können die Beratung und die Entscheidung in Form einer Telefonkonferenz, einer Videokonferenz oder eines ähnlichen Verfahrens durchgeführt werden.
4. Unter Vorbehalt aussergewöhnlicher Umstände wird die Beratung ohne Unterbrechung durchgeführt.
5. Der Vorsitzende legt fest, in welcher Reihenfolge über die verschiedenen Fragen beraten wird.
6. Die anwesenden Mitglieder äussern sich in der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge. Der Vorsitzende spricht zuletzt.
7. Der Sekretär nimmt nur mit beratender Stimme teil.

77 Entscheidung

1. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Keines der anwesenden Mitglieder darf sich der Stimme enthalten.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

78 Begründung

1. Die Ethikkommission kann auf die Begründung der Entscheidung verzichten und sie nur im Dispositiv eröffnen. Gleichzeitig wird den Parteien angezeigt, dass sie binnen zehn Tagen nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich die Begründung verlangen können, ansonsten die Entscheidung rechtskräftig wird.
2. Verlangt eine Partei eine Begründung, wird die Entscheidung schriftlich begründet und der Partei in vollständiger Ausfertigung eröffnet. Die massgebende Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Zustellung der begründeten Entscheidung zu laufen.
3. Verzichten die Parteien auf die Begründung des Entscheids, so ist eine Kurzbegründung in die Akten aufzunehmen.

79 Form und Inhalt der begründeten Entscheidung

1. Vorbehaltlich von Art. 78 umfasst die Entscheidung:

- a) die Zusammensetzung der Kommission
- b) die Namen der beteiligten Parteien
- c) Datum der Entscheidung
- d) eine Zusammenfassung des Sachverhaltes
- e) die Begründung
- f) die Bestimmungen, auf denen sie beruht
- g) den Rechtsspruch
- h) die Rechtsmittelbelehrung

2. Die Entscheidungen werden vom Vorsitzenden oder vom Sekretär unterzeichnet.

4. Abschnitt: Berufung und Revision

80 Berufung

1. Soweit dieses Reglement die Entscheidung der rechtsprechenden Kammer und des Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer der Ethikkommission nicht für unanfechtbar erklärt, kann die Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung hat, gegen diese bei der Berufungskommission Berufung einlegen. Davon ausgenommen sind Entscheidungen, bei denen die folgenden Sanktionen ausgesprochen wurden:

- a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre von weniger als drei Spielen oder höchstens zwei Monaten
 - d) Geldstrafe von unter CHF 7500
2. Gegen die genannten Entscheidungen kann auch der Untersuchungsführer Berufung einlegen.
3. Bei einer Berufung hat der Untersuchungsführer die gleichen Verfahrensrechte wie vor der rechtsprechenden Kammer.
4. Die weiteren Vorgaben zur Berufung und zum Verfahrensablauf ergeben sich aus dem FIFA-Disziplinarreglement (vgl. Art. 119 ff.).
5. Die Kostenentscheidungen sind endgültig und nicht anfechtbar.

81 Sportschiedsgericht (CAS)

1. Die Berufungskommission entscheidet letztinstanzlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) gemäss den einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Statuten.
2. Der Untersuchungsführer kann ebenfalls Berufung gegen die genannten Entscheidungen beim CAS auch einlegen.

82

Revision

1. Die Untersuchungskammer der Ethikkommission kann ein durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn eine Partei erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, die trotz Untersuchung nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten und die zu einer günstigeren Entscheidung geführt hätten.
2. Die betroffene Partei muss den Revisionsantrag innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung der Revisionsgründe einreichen. Andernfalls wird nicht auf den Antrag eingetreten.
3. Die Verjährungsfrist zur Einreichung einer Revision beträgt ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung.

5. Abschnitt: Vorsorgliche Massnahmen

83 Voraussetzungen und Zuständigkeit

1. Besteht der Verdacht auf Verstoss gegen das Ethikreglement und erscheint eine rechtzeitige Entscheidung im ordentlichen Verfahren zweifelhaft, so kann der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer auf Antrag des Vorsitzenden der Untersuchungskammer oder des Untersuchungsführers vorsorgliche Massnahmen (z. B. provisorische Sanktionen) erlassen. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer kann zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung ebenfalls vorsorgliche Massnahmen erlassen.
2. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer kann die Entscheidung über den Erlass vorsorglicher Massnahmen der rechtsprechenden Kammer übertragen.

84 Verfahren

1. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer kann die Parteien kurzfristig zu einer Verhandlung vorladen oder ihnen eine kurze Frist zur schriftlichen Stellungnahme setzen.
2. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer kann ohne Anhörung der Parteien aufgrund der ihm vorliegenden Akten entscheiden. In diesem Fall werden die Parteien nach der Entscheidung zu einer Verhandlung vorgeladen oder zur schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Nach Anhörung der Parteien bestätigt der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer seine Entscheidung, hebt sie auf oder ändert sie ab.
3. Über die Verfahrenskosten wird in der Endentscheidung befunden.

85 Dauer

1. Vorsorgliche Massnahmen können für maximal 90 Tage ausgesprochen werden. In Ausnahmefällen können sie vom Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer um bis zu 45 Tage verlängert werden.
2. Die Dauer einer provisorisch verhängten Sanktion wird in der Endentscheidung berücksichtigt.

86 Berufung gegen vorsorgliche Massnahmen

1. Gegen vorsorgliche Massnahmen kann beim Vorsitzenden der Berufungskommission Berufung eingelegt werden.
2. Die Berufungsfrist beträgt zwei Tage ab Mitteilung der Entscheidung.
3. Die Berufungsschrift muss innerhalb der gleichen Frist per Telefax direkt bei der FIFA eingereicht werden.
4. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Die weiteren Vorgaben zur Berufung und zum Verfahrensablauf ergeben sich aus dem FIFA-Disziplinarreglement (vgl. Art. 119 ff.).

87 **Offizielle Sprachen**

1. Dieses Reglement erscheint in den vier offiziellen Sprachen der FIFA (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch).
2. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen ist der englische Text massgebend.

88 **Annahme und Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 17. Juli 2012 genehmigt.

Es tritt am 25. Juli 2012 in Kraft.

Zürich, Juli 2012

Für das Exekutivkomitee der FIFA

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

